§ 0530 ZPO

Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen den §§ 520 ZPO und 521 Abs. 2 ZPO nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1 und 4 ZPO entsprechend.